



## **Satzung des Vereins Spenderkinder**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Spenderkinder“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen, da dies zur Zweckverfolgung nicht erforderlich ist.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein vertritt die Interessen von Menschen, die aus einer Samen- oder Eizellvermittlung, Embryonenadoption oder so genannten Leihmutterchaft entstanden sind (Gametenspende).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er
  - den Schutz von Ehe und Familie sowie
  - bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke fördert.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Information der Öffentlichkeit zu Reproduktionsmedizin, insbesondere der Zeugung von Kindern durch Samen- und Eizellvermittlung oder so genannte Leihmutterchaft durch Teilnahme an Veranstaltungen, Beiträgen auf der Internetseite [www.spenderkinder.de](http://www.spenderkinder.de) und der Mitwirkung an Medienberichten;
  - Beratung von Spenderkindern, Eltern und Personen die Samen oder Eizellen abgeben möchten;
  - Förderung von Kontakt und Austausch unter Spenderkindern;
  - Unterstützung von Spenderkindern bei der Suche nach leiblichen Verwandten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Verwendung von Mitteln des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Kalckreuthstraße 4, 10777 Berlin“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Eintritt und Austritt von Mitgliedern**

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer mittels einer Gametenspende entstanden ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsmitglied für Mitgliedschaft aus dem Verein austreten.

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsfrieden erheblich stört oder schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandssprecherin oder der Vorstandssprecher.

(3) Hat der Vorstand ein Mitglied ausgeschlossen, kann das ausgeschlossene Mitglied eine Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Erscheint das ausgeschlossene Mitglied nicht persönlich bei der Mitgliederversammlung, gilt der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung als zurückgenommen.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Verein erhebt einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag von 10 Euro pro Jahr. Dieser ist fällig im Januar des jeweiligen Jahres und wird von der Kassenwartin oder dem Kassenwart angefordert.

(2) Tritt ein Mitglied aus oder wird es ausgeschlossen, können bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückgefordert werden.

(3) Über die Verwendung entscheidet der Vorstand. Er legt darüber jährlich gegenüber den Mitgliedern Rechenschaft ab.

### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. einer Vorstandssprecherin oder einem Vorstandssprecher,
2. einer stellvertretenden Vorstandssprecherin oder einem stellvertretenden Vorstandssprecher,
3. einer Kassenwartin oder einem Kassenwart,
4. einem Vorstandsmitglied für Mitgliedschaft,
5. einem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit,
6. und einem Vorstandsmitglied für Rechtliches.

Mit Ausnahme der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers können Ämter unbesetzt bleiben oder werden. Eine Person kann auch mehrere Ämter übernehmen.

(2) Der Vorstand als Ganzes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Vorstandssprecherin oder der Vorstandssprecher und die stellvertretende Vorstandssprecherin oder der stellvertretende Vorstandssprecher sind auch allein zur rechtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Für die Beantragung der Gemeinnützigkeit, die

Anmeldung von Änderungen der Zusammensetzung des Vorstands oder der Satzung ist ein Vorstandsmitglied allein vertretungsbefugt.

(3) Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.

(4) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über Entwicklungen in der Arbeit des Vereins und holt bei wichtigen Fragen ein Meinungsbild der Vereinsmitglieder ein.

## **§ 8 Wahl des Vorstands**

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird in dem Jahr, in der die Amtszeit abläuft, innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail durchgeführt. Die Mitgliederversammlung wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fragt mit einer Frist von einer Woche nach Kandidaturen. Nach Ablauf dieser Frist gibt sie oder er die Kandidaturen bekannt und bestimmt eine Frist von einer Woche für die Abgabe der Stimmen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Geheimhaltung der Stimmergebnisse verpflichtet.

(3) Für jedes Amt kann mit Nein, Ja oder einer Enthaltung gestimmt werden. Kandidieren mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten für ein Vorstandsamt, so kann nur eine Ja-Stimme abgegeben werden.

(4) Findet eine Mitgliederversammlung in einem Jahr nicht statt, wird die Wahl gemäß Absatz 2 per E-Mail abgehalten mit der Abweichung, dass die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vom Vorstand bestimmt wird. Gleiches gilt, wenn die Vorstandssprecherin oder der Vorstandssprecher zurück tritt und es keine Stellvertretung mehr gibt.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

(1) Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandssprecherin oder dem Vorstandssprecher, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorstandssprecherin oder dem stellvertretendem Vorstandssprecher, oder einem von ihm oder ihr beauftragten Mitglied per E-Mail oder einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse oder per E-Mail unter der letzten dem Verein bekannten E-Mail-Adresse.

## **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandssprecherin oder dem Vorstandssprecher, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorstandssprecherin oder dem stellvertretendem Vorstandssprecher geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Diese oder dieser bestimmt eine Protokollantin oder einen Protokollanten.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.

## **§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Handlungsaufträge an den Vorstand erfordern einen Beschluss der Mitglieder.

(2) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Beschlussanträge können von jedem Mitglied eingebracht werden.

(4) Auf der Mitgliederversammlung kann nur über Beschlussanträge entschieden werden, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugeleitet worden sind. Beschlussanträge, die später als zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung oder erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können von der Mitgliederversammlung nicht entschieden werden, es sei denn ein Beschluss ist eilbedürftig. Stattdessen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob über den Beschlussantrag per Email abgestimmt wird. Soll über den Beschlussantrag per Email abgestimmt werden, wählt die Mitgliederversammlung für die Durchführung der Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.

(5) Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 13 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Protokollantin oder dem Protokollanten in einem Protokoll festzuhalten. Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zugeleitet. Werden keine Einwände erhoben, wird das Protokoll zwei Wochen nach Zuleitung endgültig. Die Protokollantin oder der Protokollant und ein Vorstandsmitglied müssen das Protokoll unterschreiben.